

**Studienordnung samt Anlagen 1 bis 3 für die Studiengänge Bachelor of Arts  
Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ an der der  
Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom  
1. Februar 2026**

**Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst  
„Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ an der Hessischen Hochschule für öffentliches  
Management und Sicherheit**

Aufgrund der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 103 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 folgende Studienordnung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Ablauf und Struktur des Studiums
- § 4 Pflichtmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Lehrformen und Durchführung der Lehrveranstaltungen
- § 7 Selbststudium und begleitetes Selbststudium
- § 8 Exkursionen/Studienfahrten
- § 9 Zusammensetzung der Modulprüfungen
- § 10 Formen der Leistungsnachweise für Modulprüfungen
- § 11 Wiederholungsprüfungen
- § 12 Themenauswahl und Betreuung der Thesis
- § 13 Modulübergreifende mündliche Prüfung
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung ergänzt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (im Folgenden: Hochschule) für den gehobenen Dienst (APOgDHHöMS) für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeine Kriminalistik und Cyberkriminalistik).

## **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Die Ziele des Studiums ergeben sich aus der APOgDHHöMS.
- (2) Darüber hinaus sollen die Studierenden am Erwerb der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen eigenverantwortlich und aktiv mitwirken.
- (3) Weiterhin arbeiten die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule untereinander und mit den Ausbildungsbehörden zusammen und beteiligen die Studierenden an der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Lehrenden bedienen sich der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden moderner Hochschuldidaktik. Die Aufgaben des Fachbereichsrats Polizei gemäß § 50 HessHG bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3 Ablauf und Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt jeweils Mitte Februar und Anfang September. Den genauen Beginn und das genaue Ende der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte setzt das Dekanat auf Vorschlag des Fachbereichsrats Polizei im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde fest.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.400 Zeitstunden.
- (3) Der Ablauf des Studiums ist durch den Studienverlaufsplan (Anlage 1<sup>1</sup>), der Teil dieser Studienordnung ist, festgelegt (§ 10 Abs. 1 APOgDHHöMS).
- (4) Lehrveranstaltungen können bis zu einem Anteil von 25 % auch außerhalb der Präsenzlehre stattfinden.
- (5) Der Workload ist jeweils in den Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2a, 2b, 2c) festgelegt.
- (6) Im sechsten Studienabschnitt absolvieren die Studierenden aus dem jeweiligen Angebot ein Wahlpflichtmodul (§ 82 Abs. 3 APOgDHHöMS).
- (7) Die Thesis wird am Ende des fünften Studienabschnitts erarbeitet.
- (8) Das Kolloquium wird im Verlauf des sechsten Studienabschnitts durchgeführt.
- (9) Der Fachbereichsrat Polizei legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest.
- (10) Urlaub wird grundsätzlich während der Praktika gewährt. Die Urlaubszeiten werden für jeden Studienjahrgang von der Ausbildungsleitung festgelegt.

---

<sup>1</sup> Die Anlagen 1 bis 3 sind am Fachbereich Polizei an allen Campus der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).

## **§ 4 Pflichtmodule**

(1) Die theoretischen und praktischen Pflichtmodule werden an den Campus und von den Ausbildungsbehörden jeweils in allen Studienabschnitten angeboten, in denen sich Studierende in dem jeweiligen Studienabschnitt befinden.

(2) Für die praktischen Module wird die Aufgabe der Modulkoordination von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter wahrgenommen. Sie oder er kann die örtlich wahrzunehmenden Aufgaben an eine hauptamtliche Lehrkraft des jeweiligen Campus delegieren.

## **§ 5 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Wahlpflichtmodule dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei sollen insbesondere Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet werden. Bei der Ausgestaltung des Angebotes können Anregungen der Ausbildungsbehörden und der sonstigen Polizeidienststellen berücksichtigt werden.

(2) Der Fachbereich Polizei der Hochschule gewährleistet, dass an allen Campus Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch die Lehrenden festgelegten Fristen anzumelden.

(3) Angebotene Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Campusdekanin oder der Campusdekan. Sofern die Zahl der Anmeldungen die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschreitet, können die Studierenden auf das übrige Angebot verwiesen werden.

## **§ 6 Lehrformen und Durchführung der Lehrveranstaltungen**

(1) Die in den Modulkarten vorgesehenen Lehrformen sollen von den Lehrenden jeweils gemäß den allgemeinen und modulspezifischen Ausbildungszielen ausgewählt und durchgeführt werden.

(2) In den praktischen Modulen wird die den allgemeinen und modulspezifischen Ausbildungszielen entsprechende Durchführung der Trainings durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter im Benehmen mit den Ausbildungsbehörden überwacht und sichergestellt. Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der praktischen Module wird von der Ausbildungsleitung systematisch evaluiert und weiterentwickelt. Im Hinblick auf die weitere Durchführung der Trainings und Praktika erstellt der Fachbereich Polizei gesonderte Verfahrensregelungen<sup>2</sup>.

## **§ 7 Selbststudium und begleitetes Selbststudium**

---

<sup>2</sup> Die jeweils aktuellen Verfahrensregeln liegen bei der Ausbildungsleitung vor.

(1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es soll den Studierenden ermöglichen, sich fachliche Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzuüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.

(2) Das begleitete Selbststudium bezeichnet Lehr- und Lernformen, in denen von den Studierenden eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Die Lehrenden begleiten diesen Prozess aktiv und sind dabei jederzeit Ansprechperson der Studierenden. Innerhalb des begleiteten Selbststudiums erhalten die Studierenden Impuls und Anleitungen sowie Rückkopplung über den Lernerfolg durch die Lehrenden. Inhalte für das begleitete Selbststudium können die Vorbereitung, die transferorientierte Nachbearbeitung von Präsenzstunden ebenso wie die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein. Im begleiteten Selbststudium können die Inhalte durch neue Lernformen zum Beispiel in integrierten Lernkonzepten oder durch klassische Lernformen vermittelt werden.

(3) Die im begleiteten Selbststudium zu erarbeitenden Inhalte können prüfungsrelevant sein.

## **§ 8 Exkursionen/Studienfahrten**

Im Rahmen eines theoretischen Studienabschnittes können Exkursionen und Studienfahrten durchgeführt werden. Sie dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen. Eine Exkursion sollte eintägig sein. Studienfahrten sollten fünf Kalendertage nicht überschreiten. Die Genehmigung obliegt jeweils der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

## **§ 9 Zusammensetzung der Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen und Studienleistungen sind in der Übersicht über die Leistungsnachweise zusammengefasst, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Zentrale Klausuren im Sinne des § 87 Abs. 1 APOgDHHöMS sind die in Modul 1.3 in Verbindung mit 3.1, 1.4, 1.5 und 4.1. (Studiengang Schutzpolizei), in Modul 1.3 in Verbindung mit 3.1., 1.4, 3.3 und 4.3 (Studiengang Kriminalpolizei, Vertiefungsrichtung „Allgemeine Kriminalistik“) und in Modul 1.3 in Verbindung mit 3.1, 1.4, 3.5 und 4.3 (Studiengang Kriminalpolizei, Vertiefungsrichtung „Cyberkriminalistik“) aufgeführten Leistungsnachweise. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn eines Studienabschnitts die Termine der zentralen Klausuren fest.

(3) Soweit sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen (Teilmodulprüfungen) zusammensetzen, ist die in der Übersicht über die Leistungsnachweise (Anlage 3) vorgesehene Gewichtung verbindlich.

(4) Das Nichtbestehen der Klausur im Modul 4.5 (Studiengang Schutzpolizei und Kriminalpolizei (Vertiefungsrichtungen Allgemeine Kriminalistik und Cyberkriminalistik)) führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung in diesem Modul (§ 87 Abs. 2 APOgDHHöMS).

(5) Das Nichtbestehen der Klausur im Modul 1.4 des Studiengangs Kriminalpolizei, Vertiefungsrichtung „Cyberkriminalistik“ führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

(6) Das Nichtbestehen mindestens einer der zwei Ausbildungsstationen im Modul 5.2.1 (Fachpraktikum) führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung in diesem Modul. Für die Gesamtnote gilt das arithmetische Mittel der beiden Ausbildungsstationen.

## **§ 10 Formen der Leistungsnachweise für Modulprüfungen**

(1) Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur abgenommen, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls oder des Teilmoduls im Rahmen der in der jeweiligen Modulkarte festgelegten Bearbeitungszeit. Alle Klausuren werden von den Studierenden unter einer ihnen zugeteilten Prüfungsnummer abgegeben. Bei zentralen Klausuren erfolgt zusätzlich eine Zulösung des Arbeitsplatzes.

(2) Wird ein Leistungsnachweis in Form eines Referats abgenommen, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; das Thema soll in mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Das Referat kann durch ein schriftliches Handout ergänzt werden. Die Regelungen in der APOgDHHöMS bezüglich Inhaltes und Ausgestaltung von Präsentationen bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird ein Leistungsnachweis in Form eines Prüfungsgesprächs abgenommen, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul beziehungsweise Teilmodul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Die Modulprüfung kann im Rahmen der in der Modulkarte festgelegten Prüfungsduer einzeln oder in Gruppen mit bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden. Wird sie in Gruppen durchgeführt, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(4) Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit abgenommen, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Wird eine Hausarbeit in Gruppenarbeit angefertigt, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Der Umfang der Hausarbeit sollte zwischen 20.000 und 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Verzeichnisse inkl. Fußnoten) liegen. Im Übrigen wird auf § 25 Abs. 3 APOgDHHöMS verwiesen.

(5) Wird die Modulprüfung in Form eines Berichts oder einer praktischen Prüfung (Übung, Vorführung, Simulation, Rollenspiel) abgenommen, sind die Kriterien und Anforderungen im Rahmen des in der Modulkarte festgelegten Umfangs nach Maßgabe der Modulinhalte und -ziele festzulegen. Abweichend der Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 APOgDHHöMS werden praktische Prüfungen der Module 1.6 (Schutzpolizei), 1.5 (Kriminalpolizei, Cyberkriminalität) und 4.5 im Einsatztraining und im Modul 5.1 durch eine oder einen Prüfenden bewertet, es sei denn, die Prüfung kann nicht mehr wiederholt werden, da die Erstbewertung unter fünf Punkten lag.

(6) Modulprüfungen im Einsatztraining der Studienabschnitte 1 und 4 sind auch im Falle bewerteter Studienleistungen nur dann bestanden, wenn an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen wurde. Dies ist der Fall, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltung aktiv teilgenommen hat. Bei unverschuldetem Versäumnis von Lehrveranstaltungen ist die Modulprüfung dennoch bestanden, sofern die bewertete Prüfung bestanden wurde.

(7) Wird die Modulprüfung in Form einer Leistungsbewertung abgenommen, so sind die in den Verfahrensregelungen<sup>2</sup> aufgeführten standardisierten Vorgaben zu beachten. § 29 Abs. 2 APOgDHHöMS gilt entsprechend.

(8) Bezugnehmend auf § 29 Abs. 2 APOgDHHöMS kann die oder der Lehrende eine Ergänzungsprüfung nach eigenem Ermessen durchführen lassen, wenn die oder der Studierende unverschuldet nicht mindestens an 80 % der Lehrveranstaltung / dem jeweiligen praktischen Studienabschnitt teilgenommen hat.

## **§ 11 Wiederholungsprüfungen**

(1) Fällt der Termin in die Zeit eines praktischen Studienabschnitts, so ist die oder der Studierende am Prüfungstag vom Dienst zu befreien.

(2) Die Prüfungsbehörde kann für die Wiederholungen zentraler Klausuren in begründeten Einzelfällen den Campus festlegen, an dem die Klausur abgelegt werden soll.

(3) Versäumen Studierende infolge des Absolvierens von Wiederholungsprüfungen Präsenzveranstaltungen anderer Module, haben sie die versäumten Inhalte in eigener Verantwortung nachzuholen.

## **§ 12 Themenauswahl und Betreuung der Thesis**

(1) Zur Themenfindung setzen sich die Studierenden mit ihrer designierten Betreuerin oder ihrem designierten Betreuer ins Benehmen und können dabei Themen für die Thesis vorschlagen und abstimmen. Bei Anmeldung der Thesis bestätigt die Betreuerin oder der Betreuer per Unterschrift das Thema der Thesis. Betreuerin oder Betreuer, Thema und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter werden anschließend in einer Sitzung des Prüfungsausschusses beschlossen.

(2) Sofern der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer zuweisen muss, weil auf Initiative des Studierenden kein Betretungsverhältnis zustande kam, besteht weder ein Anspruch auf ein bestimmtes Fach noch ein bestimmtes Thema.

(3) Ergänzend zu § 31 Abs. 10 APOgDHHöMS wird bei einem Drittgutachten für die Gesamtnote das arithmetische Mittel aller drei Gutachten gebildet.

(4) Ergänzend zu § 31 Abs. 6 APOgDHHöMS wird die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis auf maximal drei Wochen begrenzt.

## **§ 13 Modulübergreifende mündliche Prüfung**

Jede Studierende und jeder Studierende soll aus der Perspektive zweier zufällig zugewiesener Studienfächer, die im 6. Studienabschnitt gelehrt werden und in § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 APOgDHHöMS aufgeführt sind, entsprechend § 89 APOgDHHöMS geprüft werden. Die Anzahl der Studierenden pro Fach richtet sich nach dem relativen Stundenanteil der Fächer im 6. Studienabschnitt. Die Prüfungszeit soll pro Prüfungskommission drei Stunden nicht überschreiten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Anlagen zur Studienordnung

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2a Modulbuch für den Studiengang Schutzpolizei

Anlage 2b Modulbuch für den Studiengang Kriminalistik Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik

Anlage 2c Modulbuch für den Studiengang Kriminalistik Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik

Anlage 3 Übersicht über Leistungsnachweise / Prüfungsplan

Die Studienordnung inklusive ihrer Anlagen ist am Fachbereich Polizei an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).